

rigkeit vor allem deshalb zu regeln sei, weil sie die Voraussetzung für die Eigenschaft eines Citoyen actif bildet. Sie sollte die sogenannten Aktivbürger aus der Gesamtheit der dem Staate juristisch Angehörenden herausheben.

Eine derartige Differenzierung erwies sich als geeignet, einer reaktionären Innenpolitik und der kolonialen Unterdrückung zu dienen.

Ein Beispiel für extreme Konsequenzen dieses Dualismus war die verbrecherische faschistische Staatsangehörigkeitsdoktrin, die vor allem mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 und seinen Nachfolgebestimmungen auch gesetzgeberischen Ausdruck fand. Von ihr war die Praxis der faschistischen Behörden bis hin zur massenhaften Vernichtung menschlichen Lebens beherrscht.

Mit dem Reichsbürgergesetz wurde die bis dahin bestehende formell einheitliche Staatsangehörigkeit aufgehoben. Die deutschen Staatsangehörigen wurden in solche mit und ohne Reichsbürgerschaft eingeteilt. Nach § 2 konnte nur der Reichsbürger Träger der politischen Rechte sein. Die Eigenschaft des Reichsbürgers sei an den Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ gebunden, der durch sein Verhalten beweise, „daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen“.

Der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ist der Dualismus von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft fremd. Die ihn bedingenden materiellen Grundlagen sind durch den Aufbau des Sozialismus beseitigt. Es gibt beim erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR keine soziale Gruppe, deren Interessen von der sozialistischen Staatsmacht nicht aktiv wahrgenommen würden. Für jeden Bürger sind die realen gesellschaftlichen Bedingungen gegeben, sich als politisch und ökonomisch befreite, gesellschaftsgestaltende Persönlichkeit, d. h. als sozialistischer Bürger, zu betätigen und zu bewähren. Es ist das Anliegen der sozialistischen Staatsmacht selbst, jeden Bürger zu befähigen, mit seiner gesellschaftlichen Situation auch die ganze Spannweite staatsbürgerlicher Betätigung zu erkennen, sie individuell und kollektiv zu nutzen. Die sozialistische Staatsbürgerschaft verbindet somit den Anspruch an den Bürger, die staatlichen und gesellschaftlichen

Ziele und damit seine eigenen objektiven Interessen durchzusetzen und verteidigen zu helfen, mit der Verpflichtung der Staatsmacht, die Bedingungen zu schaffen und zu erweitern, unter denen sich der Bürger als sozialistische Persönlichkeit entwickeln und bewähren kann, sowie den Bürger vor der Verletzung seiner Rechte zu schützen.

Diese Verpflichtung des sozialistischen Staates korrespondiert mit dem auf vielfältige Weise ausgestalteten rechtlichen Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Rechte vor Verletzungen sowie auf Wiederherstellung dieser Rechte, sofern eine Verletzung eingetreten ist. Diesem Anspruch wird keineswegs nur mit Formen und Mitteln der Justiz Geltung verschafft. Nicht minder wichtig sind die den Volksvertretungen und ihren Organen übertragenen Aufgaben des Rechtsschutzes der Bürger. Ebenso haben die Staatsanwaltschaft und die Arbeiter- und Bauern-Inspektion bedeutsame Funktionen beim Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger. Auch gesellschaftliche Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften, nehmen dabei spezifische Aufgaben wahr. Auf diese Weise werden die Bedingungen erweitert und garantiert, unter denen der sozialistische Staatsbürger seine Persönlichkeit entfalten und an den gesellschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten aktiv mitwirken kann. Alle Zweige des sozialistischen Rechts leisten in Abhängigkeit von ihrem Gegenstand einen Beitrag zum Rechtsschutz der Bürger. Darin drückt sich die große Bedeutung aus, die der Persönlichkeit und ihren Rechten in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung beigemessen wird.

Die Präambel des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3) bezeichnet die Bürgerschaft ausdrücklich als die Zugehörigkeit zum sozialistischen Staat, „in dem die Arbeiterklasse die politische Macht im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt“. Damit wird die Beziehung des Bürgers zur politischen Macht charakterisiert. Zugleich zeigt sich die Notwendigkeit, den Kreis derer genau zu bestimmen, die Bürger der DDR sind.

Paragraph 2 des Staatsbürgerschaftsge-